OECD: Konsultationsdokument zur Mindestbesteuerung veröffentlicht

Die OECD hat heute im Rahmen ihres Projekts zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft ein weiteres Konsultationsdokument veröffentlicht. Es bezieht sich auf das geplante „Global Anti-Base Erosion Proposal ("GloBE") – Pillar Two". Darin lädt die OECD einerseits zu einer öffentlichen Anhörung am 09.12.2019 in Paris ein. Andererseits bietet sie interessierten Kreisen bis zum 02.12.2019 die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber der OECD.

Bundestag: Beschluss des „JStG 2019"

Unter dem Namen „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften" hatte das Bundeskabinett am 31.07.2019 den Regierungsentwurf des angekündigten JStG 2019 beschlossen (zu den enthaltenen Maßnahmen vgl. ausführlich WTS TAX WEEKLY # 17/2019 und # 28/2019). Am 20.09.2019 gab dann der Bundesrat seine 126 Seiten lange und 92 Punkte umfassende Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung ab (vgl. hierzu WTS TAX WEEKLY # 35/2019).

Nunmehr hat der Bundestag am 07.11.2019 den Gesetzentwurf in der Fassung „Beschlussempfehlung" und „Bericht" seines Finanzausschusses beschlossen. Gegenüber dem Regierungsentwurf haben sich insbesondere folgende Änderungen ergeben:

Einkommen- und Lohnsteuer

- Herausnahme der innerhalb der Koalition äußerst umstrittenen Neuregelung zum Ausfall von Kapitalanlagen (bisher § 20 Abs. 2 EStG-E). Die-SPD-Fraktion spricht sich allerdings weiter für diesbezügliche Regelungen zu einem späteren Zeitpunkt aus.
- Herausnahme der Regelungen „Wohnen für Hilfe" (bisher § 3 Nr. 49 EStG-E): Für die Einführung einer Einkommensteuerbefreiung von Sachleistungen des Wohnraumnehmers und des Wohnraumgebers zur Förderung alternativer Wohnformen wird kein Bedarf gesehen.
- Dienstwagenbesteuerung – Umsetzung Klimapaket 2030 (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 und 3 EStG-E): Minderung der Bemessungsgrundlage für die Nutzungsentnahme auf 0,25 % des inländischen Bruttolistenpreises für Kraftfahrzeuge, die keine CO2-Emissionen je gefahrenem Kilometer haben und deren Bruttolistenpreis nicht mehr als € 40.000 beträgt. Die Regelung gilt auch bereits für Kraftfahrzeuge, die vom 01.01. bis zum 31.12.2019 angeschafft wurden.
- Klarstellung, dass Sonderabschreibungen nach § 7b EStG (neu eingeführte Förderung des Mietwohnungsneubaus) bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung als Werbungskosten zum Abzug zugelassen werden.
- Erweiterung des Anwendungsbereichs des neuen § 7c EStG-E auf Fahrzeuge der Fahrzeugklasse N3 und E-Lastenfahrräder (Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahrräder).

- Bei sog. Sachbezügen in Form von Gutscheinen und Geldkarten soll nun doch bereits in diesem Gesetz Rechtsicherheit geschaffen werden(§ 8 Abs. 1 S. 2 und 3 EStG-E und § 8 Abs. 2 S. 11 EStG-E): Arbeitgeber können auch weiterhin Sachbezüge in Form von Gutscheinen und Geldkarten an ihre Arbeitnehmer bis zur Höhe von € 44 pro Monat steuerfrei gewähren. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Sachbezüge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ausgereicht werden und die Karten keine Barzahlungs- oder Wandlungsfunktion in Geld haben.
- Pflichtveranlagung bei Kapitaleinkünften ohne Steuerabzug auch für Arbeitnehmer (§ 32d Abs. 3 S. 3 EStG-E).
- Pauschalbesteuerungsmöglichkeit bei Übereignung von Fahrrädern (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG-E): Arbeitgeber erhalten die Möglichkeit, geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung von betrieblichen Fahrrädern an den Arbeitnehmer pauschal mit 25 % Lohnsteuer zu besteuern. Hinzu kommen noch der Solidaritätszuschlag sowie ggf. die Kirchensteuer.
- Umstellung der Lohnsteuer-Anmeldung auf ein sog. Für-Prinzip (entsprechend den Angaben in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG-E).
- Beschränkte Steuerpflicht bei Kapitalerträgen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 4 EStG (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a EStG-E) und Ergänzung des § 50d EStG für sonstige Bezüge, die an Stelle von Dividenden an einen im Ausland ansässigen Erwerber von Aktien einer Gesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland gezahlt werden (§ 50d Abs. 13 EStG-E).

<u>Körperschaftsteuer</u>

- Anwendung des pauschalen Betriebsausgabenabzugs (§ 8b Abs. 3 S. 1 KStG) auch auf einen Übernahmegewinn aus Aufwärtsverschmelzung im Organschaftsfall. Der BFH hatte dies aufgrund einer erkannten Gesetzeslücke abgelehnt (Urteil vom 26.09.2018, I R 16/16). Diese Lücke wird nun geschlossen (§ 15 S. 1 Nr. 2 KStG-E).

<u>Gewerbesteuer</u>

- Rückwirkende Festschreibung der bisherigen Rechtsprechungsgrundsätze zur gewerbesteuerlichen Behandlung der gewinnwirksamen Auflösung des sog. Unterschiedsbetrags bei der Tonnagebesteuerung (§ 7 S. 3 GewStG-E).

<u>Umsatzsteuer</u>

- Erweiterung beim ermäßigten Umsatzsteuersatz für E-Books, E-Papers u.ä. (§ 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG-E): Der Zugriff auf Datenbanken, die eine Vielzahl von elektronischen Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften oder Teile von diesen enthalten, wird ebenfalls dem ermäßigten Steuersatz unterworfen.

- Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Gas- und Elektrizitätszertifikaten (§ 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG-E).
- Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Erzeugnisse für Zwecke der Monatshygiene (Nr. 55 zu Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG-E).
- Herausnahme der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen zur Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen (bisher § 4 Nr. 21 und 22 UStG-E).

Investmentsteuerrecht

- Verhinderung von Cum/Cum-Geschäften mit Spezial-Investmentanteilen (§ 31 InvStG-E).

Wohnungsbauprämie

- Die Förderhöchstgrenze wird auf € 700 bzw. auf € 1.400 erhöht, gleichzeitig wird der Prämiensatz auf 10 % angehoben. In den Genuss der Prämie kommen diejenigen, die die ebenfalls erhöhten Einkommensgrenzen von € 35.000 bzw. € 70.000 nicht überschreiten.

Im nächsten Schritt des Gesetzgebungsverfahrens muss nun der Bundesrat dem Gesetzentwurf in dieser Fassung zustimmen. Darüber entscheidet der Bundesrat voraussichtlich in seiner Sitzung am 28.11.2019.

Bundestag: Beschluss des Forschungszulagengesetzes – FZulG

Am 22.05.2019 hatte das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz – FZulG) in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

Am 07.11.2019 hat nun der Bundestag den Gesetzentwurf in der Fassung „Beschlussempfehlung und Bericht“ seines Finanzausschusses beschlossen. Die vorgenommenen Änderungen, mit denen vor allem der Vereinbarkeit mit den EU-Beihilfevorschriften Genüge getan werden soll, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Dynamischer Verweis auf Definitionen der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung statt auf jene des Frascati-Handbuchs der OECD.
- Die bisherige Anlage zu § 2 Abs. 1 FZulG-E – Definition der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten – wird voraussichtlich in die zu erwartende Durchführungsverordnung überführt.
- Gem. § 4 Abs. 2 FZulG-E darf die Summe der für ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gewährten staatlichen Beihilfen den Betrag von € 15 Mio. nicht überschreiten.
- Bei Kumulierung werden auch „staatliche Beihilfen“ sowie Mittel der EU ausdrücklich berücksichtigt.

- Verweis auf anzuwendende Rechtsvorschriften der EU (z.B. Ausschluss für Unternehmen in Schwierigkeiten).
- Eigenleistungen (max. 40 Stunden/Woche und € 40/Stunde) von Einzelunternehmern und Mitunternehmern/Personengesellschaften sind nur noch als De-Minimis-Beihilfe und nicht mehr pauschal förderfähig. Es greift die € 200.000 Grenze für alle De-Minimis-Beihilfen innerhalb von drei Jahren.
- Auftragsforschung beim Auftraggeber: 60 % des vom Anspruchsberechtigten an den Auftragnehmer gezahlten Entgelts sind förderfähig. Beschränkung auf Auftragnehmer im EU/EWR.
- Arbeitgeber-SV-Beiträge werden nicht, wie bisher in § 3 Abs. 3 FZulG-E vorgesehen, mit dem Faktor 1,2 pauschal berücksichtigt. Stattdessen wird über § 3 Nr. 62 EStG auf die tatsächlich angefallenen Nebenkosten abgestellt.
- Vorbereitung einer Gebührenerhebung, die in der Verordnung zu regeln wäre: Der erste Antrag pro Antragsteller pro Jahr (ggfs. für alle Projekte auf einmal) ist kostenfrei. Ab dem zweiten Antrag sind Gebühren möglich.
- Anrechnung auf die Steuerschuld (§ 36 Abs. 2 EStG) statt Auszahlung der Forschungszulage. Die Auszahlung wird an die Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. zur Körperschaftsteuer geknüpft.
- Das BMF plant mit einer Haushaltswirkung i.H.v. € 1,3 Mrd. p.a., also rund € 160 Mio. mehr als bislang veranschlagt.

Im Finanzausschuss des Bundesrats wird über das FZulG am 14.11.2019 beraten. Der Beschluss des Bundesrats soll in der Plenarsitzung am 29.11.2019 erfolgen.

Bundesrat: Zustimmung zur Grundsteuerreform

Der Bundesrat hat heute seine Zustimmung zu den am 18.10.2019 vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwürfen zur Grundsteuerreform (vgl. hierzu WTS TAX WEEKLY # 39/2019) erteilt.

Bundesrat: Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Am 09.10.2019 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf zur Einführung einer Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen beschlossen und damit das formale Gesetzgebungsverfahren in Gang gesetzt. Anzeigeplichten für innerstaatliche Steuergestaltungen sind darin nicht enthalten (vgl. zu den Inhalten WTS TAX WEEKLY # 36 und 38/2019).

Heute hat der Bundesrat hierzu seine Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung beschlossen. Entgegen der Empfehlung seiner Ausschüsse (vgl. hierzu WTS TAX WEEKLY # 41/2019) fordert der Bundesrat nun doch keine Anzeigepflicht auch für innerstaatliche Steuergestaltungen.

Bundesrat: Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht

Am 16.10.2019 hatte das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht beschlossen (vgl. hierzu WTS TAX WEEKLY # 39/2019).

Heute hat der Bundesrat hierzu seine Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung beschlossen. Dabei richtete er den Blick vor allem auf die Steuerausfälle, die mit den geplanten Steuerförderungen für Pendlerpauschale, Gebäudesanierung etc. verbunden sind. Von den insgesamt € 1,325 Mrd. entfällt laut Gesetzentwurf rund die Hälfte auf Länder und Kommunen. Wie die entstehenden Einnahmeausfälle zu kompensierend sind, sei bislang nicht geregelt, kritisiert der Bundesrat.

BFH: Keine gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung bei der Überlassung von Hotelzimmern an Reiseveranstalter

Der III. Senat des BFH hatte im Urteil vom 25.07 2019 (III R 22/16, mit Pressemitteilung) zu entscheiden, ob Entgelte, die ein Reiseveranstalter an Hoteliers für die Überlassung von Hotelzimmern bezahlt, der gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnung gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. d und e GewStG unterliegen.

Im Streitfall war die Klägerin, eine GmbH, als Reiseveranstalterin tätig und organisierte Pauschalreisen. Zu diesem Zweck schloss sie mit anderen Leistungsträgern im Inland und im europäischen Ausland Verträge über typische Reisevorleistungen, insbesondere Übernachtungen, Personenbeförderungen, Verpflegungen, Betreuungen und Aktivitäten im Zielgebiet. Im Rahmen ihrer Gewerbesteuererklärung für das Streitjahr 2008 nahm die Klägerin zwar Hinzurechnungen für von ihr geleistete Miet- und Pachtzinsen vor, jedoch nur hinsichtlich der von ihr angemieteten Geschäftsräume. Die an die Hoteliers gezahlten Entgelte wurden bei den Hinzurechnungen nicht berücksichtigt.

Nach Durchführung einer Betriebsprüfung vertrat das Finanzamt dagegen die Auffassung, dass nicht insgesamt eine Hotelleistung "eingekauft" werde, sondern ein Teil des an die Hoteliers bezahlten Entgelts auf die "Anmietung" von Hotelzimmern entfalle. Infolge dessen erhöhte es den gewerblichen Gewinn um die in den Reisevorleistungen enthaltenen Miet- und Pachtzinsen. Das Finanzgericht entschied zunächst im Rahmen eines Zwischenurteils über verschiedene Rechtsfragen. Dabei gelangte es u.a. zu dem Ergebnis, dass in den von der Klägerin an die Hoteliers gezahlten Entgelten Mietzinsen enthalten seien und der betreffende Anteil bei der Hinzurechnung zu berücksichtigen sei.

Nunmehr hat der BFH die Revision der Klägerin als begründet angesehen und das angefochtene Zwischenurteil hinsichtlich der angegriffenen Feststellungen aufgehoben. Das Finanzgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass die genutzten Wirtschaftsgüter (insbesondere Hotelzimmer, Sportanlagen, Saunas und

Swimmingpools) Anlagevermögen der Klägerin wären, wenn sie in deren Eigentum stünden. Die Hinzurechnung setze neben dem Vorliegen eines Miet- oder Pachtvertrags voraus, dass die gemieteten oder gepachteten Wirtschaftsgüter bei fiktiver Betrachtung Anlagevermögen des Steuerpflichtigen wären, wenn sie in seinem Eigentum stünden. Der Begriff des Anlagevermögens sei dabei nach allgemeinen ertragsteuerlichen Grundsätzen zu bestimmen. Zum Anlagevermögen gehörten danach solche Gegenstände, die dazu bestimmt seien, auf Dauer dem Betrieb zu dienen (§ 247 Abs. 2 HGB), demnach die zum Gebrauch im Betrieb bestimmten Wirtschaftsgüter. Dem Umlaufvermögen zuzuordnen seien demgegenüber die zum Verbrauch oder sofortigen Verkauf bestimmten Wirtschaftsgüter.

Für die Prüfung, ob Wirtschaftsgüter dem Anlage- oder dem Umlaufvermögen zuzuordnen sind, müsse die Frage beantwortet werden, welchem betrieblichen Zweck das Wirtschaftsgut gewidmet werde. Dabei müsse sowohl auf den konkreten Geschäftsgegenstand des Unternehmens als auch – soweit wie möglich – auf die betrieblichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen abgestellt werden. Da bei einer nur kurzfristigen Überlassung der Hotelzimmer auch nur eine entsprechend kurzfristige Eigentümerstellung der Klägerin zu unterstellen sei, könne nicht von einem „fiktiven“ Anlagevermögen ausgegangen werden. Insofern sei entscheidend, dass das Geschäftsmodell eines Reiseveranstalters wie der Klägerin typischerweise keine langfristige Nutzung der von den Hoteliers überlassenen Wirtschaftsgüter erfordere. Vielmehr diene die nur zeitlich begrenzte Nutzung der Wirtschaftsgüter dem Bedürfnis des Reiseveranstalters, sich ständig an dem Wandel unterliegende Markterfordernisse (wie z.B. veränderte Kundenwünsche oder veränderte Verhältnisse am Zielort der Reise) anpassen zu können.

Das Urteil des erkennenden Senats zu diesem Sachverhalt stehe im Übrigen im Einklang mit der Entscheidung des IV. Senats vom 08.12.2016 zum Fall des Konzertveranstalters (IV R 24/11), bei welchem eine Hinzurechnung bejaht wurde (siehe hierzu WTS TAX WEEKLY # 20/2017). Denn in diesem Fall habe der Geschäftsgegenstand der Steuerpflichtigen darin bestanden, Konzerte zu veranstalten, so dass sie auf die ständige Verfügbarkeit von Veranstaltungsimmobilien angewiesen war. Infolge dessen musste – im Gegensatz zu dem hier zugrundeliegenden Sachverhalt – von „fiktivem“ Anlagenvermögen ausgegangen werden.

Da das Finanzgericht bislang nur durch Zwischenurteil über Einzelfragen entschieden hatte, war die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Alle am 07.11.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
III R 22/16	25.07.2019	Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Mietzinsen; Entgelte der Reiseveranstalter für Überlassung von Hotelzimmern und beweglichen Wirtschaftsgütern siehe auch: Pressemitteilung Nr. 72/19 vom 7.11.2019

Alle am 07.11.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
X R 29/17	11.06.2019	Vereinbarkeit der Regelung über das Verspätungsgeld mit dem Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention
IX S 18/19	28.08.2019	Anhörungsrüge: Vorliegen einer Gehörsverletzung
IX R 10/19	03.09.2019	"Zwischenvermietung" für die Anwendung der Ausnahmevorschrift des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 2. Alternative EStG unschädlich

Alle bis zum 08.11.2019 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
IV C 5 - S 2363/19/10007 :001	07.11.2019	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM); Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale im ELStAM-Verfahren für gemäß § 1 Absatz 4 EStG beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer ab dem 1. Januar 2020
IV A 4 -S 0319/19/ 10002 :001	06.11.2019	Nichtbeanstandungsregelung bei Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nach dem 31. Dezember 2019

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
III C 3 -S 7532/18/ 10001	05.11.2019	Umsatzsteuer; Neubekanntgabe von Vordruckmustern nach Anpassung auf Grund der Datenschutz-Grundverordnung
III C 1 -S 7068/19/ 10002 :001	05.11.2019	Artikel 344 und 345 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) - Sonderregelung für Anlagegold; Verzeichnis der befreiten Goldmünzen 2020
2019/0080604	01.11.2019	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, monatlich fortgeschriebene Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2019

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin

Düsseldorf
Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)
Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln
Michael Wild
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.